

Vacutec KUGELSTRAHLEN
Ihr zuverlässiger Partner

A-8642 St. Lorenzen Roseggerstraße 20
Telefon 0 38 64 / 32 22 0, Telefax 0 38 64 / 32 87

WEISSENGRUBER
T · e · x · t · i · l



**GROSSHANDEL
ANSTALTSWÄSCHE
KONFEKTION
BERUFSSBEKLEIDUNG**

Ferdinand Weissengruber
Ges.m.b.H. & Co. KG
A-4020 Linz, Pf. 108, Obere Donaulände 1, Zugang v. Hauptplatz
Telefon: 0732/77 30 75, 79 65 24 • Telefax: 0732/77 15 55

(MA 1 - 324/98.)

Beschluß des Stadtsenates vom 1. Juni 1999, Pr.Z. 281/99-M01

**Änderung der Richtlinien für die
Gewährung von Remunerationen aus Anlaß
von Dienstjubiläen**

Artikel I

Der Beschluß des Stadtsenates vom 7. Dezember 1970, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 5/1971, zuletzt geändert durch den Stadtsenatsbeschluß vom 16. Dezember 1997, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 3/1998, wird wie folgt geändert:

Z 2 lautet:

„2. Zur Dienstzeit nach Z 1 zählen

- a) bei einem Beamten, der vor dem 1. Oktober 1999 in ein öffentlich-rechtliches oder privatrechtliches Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien aufgenommen worden ist und seither ununterbrochen Bediensteter der Gemeinde Wien ist,
 - aa) die im bestehenden Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeit, soweit sie für die Vorrückung wirksam ist oder nur durch die Überstellung unwirksam geworden ist;
 - bb) Zeiten, soweit sie gemäß § 14 Abs. 1 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, dem Beamten zur Gänze für die Vorrückung angerechnet worden sind oder anzurechnen wären, wenn der Beamte nicht am 31. Dezember 1970 dem Dienststand angehört hätte;
 - cc) Zeiten, soweit sie dem Beamten nach den vor dem 1. Jänner 1971 in Geltung gestandenen dienstrechtlichen Vorschriften oder nach Artikel IV der 1. Novelle zur Dienstordnung 1966 zur Gänze für die Vorrückung angerechnet worden sind;
 - dd) die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft zurückgelegte und nicht unter sublit. aa bis cc fallende Zeit, soweit sie für die Vorrückung angerechnet worden ist;
 - ee) die in einem Dienst(Lehr)verhältnis zu einer Gebietskörperschaft zurückgelegte Zeit, die für die Vorrückung nur deshalb nicht angerechnet worden ist, weil sie vor Vollendung des 18. Lebensjahres liegt;
 - ff) die in einem Ausbildungsverhältnis in einer Einrichtung der Gemeinde Wien zurückgelegte und nicht unter sublit. aa bis cc fallende Zeit, sofern im unmittelbaren Anschluß daran ein diese Ausbildung voraussetzendes Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründet worden ist;
 - gg) die in einem Dienstverhältnis zu einem Unternehmen zurückgelegte Zeit, wenn das Unternehmen von der Gemeinde Wien übernommen worden und die Gemeinde Wien gegenüber den Dienstnehmern in die Rechte des Dienstgebers eingetreten ist;
 - hh) die gemäß § 10a Abs. 5 (ab 1. Jänner 2003 § 10 Abs. 3) der Pensionsordnung 1995 zugerechnete Zeit;


HANS WIMMER & SOHN
Ges.m.b.H.
HOCH-, TIEF- und STAHLBETONBAU
1228 WIEN,
Eßlinger Hauptstraße 34,
Telefon 01/ 774 65 00,
774 65 22, Fax DW 20

DIPL.-ING. A. WINKLER & CO
BAUGES. M. B. H.
HOCH- UND TIEFBAU
KANALISATION, WASSERVERSORGUNG
KLÄRANLAGEN, GLEISBAU, HOCHBAU
1040 Wien, Wiedner Hauptstraße 52, Tel. 01 / 587 74 63

HOLZBAU WINKLER
GES.M.B.H.
Inh. Karl Eßletzbichler · Zimmermeister
Dachstühle, Fertigteilhäuser, Stiegen, Innenausbau
A-3250 Wieselburg · Breitenicher Str. 1 · Tel. 0 74 16/524 33, FAX: DW 10
A-1130 Wien · Hietzinger Hauptstraße 103/5

ERNST WÜNSCH Ges. m. b. H.
BAUMEISTERBETRIEB
1010 Wien, Neuer Markt 1
Tel. 512 12 84, 512 64 40, Fax 512 34 50

GLASEREI MANFRED ZAHLNER
SÄMTL. GLASARBEITEN · BILDERRAHMEN · SPIEGEL
GESCHENKARTIKEL
1010 WIEN, SCHOTTENRING 22, TELEFON 533 85 81
FAX: 535 01 49

 **Günter Zobl** 
BAU- und MÖBELTISCHLEREI
1100 WIEN, FERNKORNGASSE 41, Eingang Rotenhofgasse
Tel. 602 02 88, 604 87 07, Fax 602 02 88, Kl. 15

1230 WIEN, DRASCHESTRASSE 51

8644 MÜRZHOFEN
Tel. (0 38 64) 23 17

8010 GRAZ

zöschner

FENSTER - TÜREN

b) bei einem von lit. a nicht erfaßten Beamten

aa) die in einem Dienst(Lehr)verhältnis zur Gemeinde Wien zurückgelegte Zeit mit Ausnahme der Zeit eines Karenzurlaubes, die nicht für die Vorrückung gilt, der Zeit des eigenmächtigen und unentschuldigtem Fernbleibens vom Dienst und der Zeit des Fernbleibens vom Dienst infolge Freiheitsentzuges wegen eines gerichtlich zu ahndenden Tatbestandes;

bb) sonstige Zeiten gemäß lit. a bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt drei Jahren.

Die mehrfache Berücksichtigung eines Zeitraumes ist ausgeschlossen. Bei einem **Karenzurlaub, der allein oder bei mehreren ununterbrochen aufeinanderfolgenden Karenzurlauben in seiner Gesamtzeit länger als drei Jahre dauert**, zählt die drei Jahre übersteigende Zeit, soweit sie nach dem 31. Dezember 1984 liegt, nicht als Dienstzeit gemäß Z 1.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Oktober 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

✱

(MA 1 – 323/98.)

Beschluß des Gemeinderates vom 2. Juni 1999, Pr.Z. 77/99-GIF

Regelung über die Ausgleichszulagen für Bedienstete der Schemata II, IV, II K und IV K bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten

I. Abschnitt

Ausgleichszulagen für Bedienstete der Schemata II und IV

Artikel I

§ 1. (1) Der/dem Bediensteten, die/der einen Dienstposten der

1. Verwendungsgruppe A, Dienstklasse VII, VIII oder IX,
2. Verwendungsgruppe B, Dienstklasse VI oder VII, oder
3. Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV oder V,

innehat, jedoch die der Bewertung des Dienstpostens entsprechende Einreihung noch nicht erreicht hat, gebührt nach Ablauf einer Probezeit von sechs Monaten eine monatliche Ausgleichszulage. Die Probezeit gilt nicht für Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates.

(2) Wird der Dienstposten ohne Änderung des Arbeitsumfanges aufgewertet, so ist die Zeit, während der die/der Bedienstete den Dienstposten unmittelbar vorher innehatte, auf die Probezeit anzurechnen.

(3) Wird eine Bedienstete/ein Bediensteter auf einen vakant gewordenen höherwertigen Dienstposten versetzt, so ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit, während der sie/er die mit diesem Dienstposten verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat, auf die Probezeit anzurechnen.

(4) Der Magistratsdirektor kann eine Verkürzung oder ein Absehen von der Probezeit verfügen, wenn der bisherige Leistungserfolg der/des Bediensteten sowie das Ergebnis der Eignungsfeststellung für den höherwertigen Dienstposten die Absolvierung der gesamten Probezeit entbehrlich machen.

(5) Wird eine Bedienstete/ein Bediensteter, die/der Anspruch auf eine Ausgleichszulage hat, auf einen gegenüber ihrem/seinem bisherigen Dienstposten gleichwertigen oder höherwertigen Dienstposten versetzt, so bleibt ihr/ihm der Anspruch auf die bisherige Ausgleichszulage während der Probezeit und sodann solange gewährt, als die bisherige Ausgleichszulage höher ist als die neue.

§ 2. (1) Die Ausgleichszulage beträgt 70% der Differenz zwischen dem Gehalt der/des Bediensteten und dem Anfangsgehalt jener Dienstklasse, mit der der Dienstposten bewertet ist.

(2) Die Ausgleichszulage erhöht sich nach zwei Jahren ab der Versetzung auf den Dienstposten oder der Aufwertung des Dienstpostens auf 100% des sich aus Abs. 1 ergebenden Differenzbetrages.

(3) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind dem Gehalt jeweils die Allgemeine Dienstzulage, eine allfällige Dienstalterszulage und allfällige Zulagen gemäß § 11 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994 hinzuzuzählen.

Artikel II

§ 3. (1) Der/dem Bediensteten der Verwendungsgruppe C, die/der einen mit C/V + Ausgleichszulage bewerteten Dienstposten innehat, gebührt ab dem Monatsersten, an dem folgende Voraussetzungen gemeinsam erfüllt sind (Anfallszeitpunkt)

1. Einreihung in Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2. oder höher,
2. Vollendung einer für die Vorrückung wirksamen Dienstzeit von 27 Jahren oder mehr und
3. Ablauf einer Dauer der Verwendung auf diesem Posten von sechs Monaten

eine monatliche Ausgleichszulage (ruhegenußfähige Zulage) im Sinn des Abs. 2.

§ 1 Abs. 2 bis 4 gilt sinngemäß.

(2) Die Zulage gemäß Abs. 1 ist ab dem Anfallszeitpunkt fortlaufend mit dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem nach der tatsächlichen Einreihung der/des Bediensteten in der Dienstklasse V gebührenden Monatsbezug ausschließlich der Kinderzulage und dem fiktiven Gehalt jener Gehaltsstufe der Dienstklasse VI zuzüglich der Allgemeinen Dienstzulage und der Dienstalterszulage festzusetzen, die die/der Bedienstete jeweils erreicht hätte, wenn sie/er mit dem Anfallszeitpunkt in die Dienstklasse VI befördert worden wäre (Vergleichseinreihung).

Die Zulage gebührt jedenfalls mindestens in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Allgemeinen Dienstzulage in der Dienstklasse V und der Allgemeinen Dienstzulage in der Dienstklasse VI.

(3) Erhält eine(ein im Bezug einer Zulage gemäß Abs. 1 stehende/stehender Bedienstete/Bediensteter eine a.o. Stufenvorrückung oder eine Zulage gemäß § 11 Abs. 2 der Besoldungsordnung 1994, so ist auch diese bei der Vergleichseinreihung zu berücksichtigen.

(4) Bei Versetzung in den Ruhestand ist bei Bemessung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges § 5 der Pensionsordnung 1995 auf die Vergleichseinreihung sinngemäß anzuwenden.

Artikel III

§ 4. (1) Ist bei Verwendung einer Hauptbrandmeisterin/eines Hauptbrandmeisters oder Inspektionshauptbrandmeisterin/Inspektionshauptbrandmeisters auf einem mit C/V bewerteten Dienstposten die Summe aus dem Gehalt, der Allgemeinen Dienstzulage, einer Dienstalterszulage, der Chargenzulage und der Ausgleichszulage gemäß § 1 (tatsächlicher Bezug) geringer als die sich ohne Verwendung auf einem mit C/V bewerteten Dienstposten ergebende Summe aus dem um die Differenz zwischen den Gehaltsstufen 2 und 3 der Dienstklasse V erhöhten Gehalt, der Allgemeinen Dienstzulage, einer allfälligen Dienstalterszulage und der Chargenzulage (fiktiver Bezug) der/des Bediensteten, gebührt der/dem Bediensteten nach Ablauf einer Probezeit von sechs Monaten bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Beförderung in die Dienstklasse V eine monatliche Sonderausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem tatsächlichen Bezug und dem fiktiven Bezug. Der Ausgleichszulagenanspruch gemäß § 1 bleibt unberührt.

(2) § 1 Abs. 2, 3 und 5 gilt sinngemäß.

Artikel IV

§ 5. (1) Die/Der Bedienstete der Verwendungsgruppe A oder B, die/der in einem unbefristeten Dienstverhältnis steht und mit der Funktion der Ärztlichen Direktorin/des Ärztlichen Direktors, der Verwaltungsdirektorin/des Verwaltungsdirektors, der Technischen Direktorin/des Technischen Direktors, eines Ärztlichen Abteilungs-(Instituts-)vorstandes einer Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes, als Leiterin/Leiter einer Anstaltsapotheke oder als Leiterin/Leiter einer anderen Dienststelle des Krankenanstaltenverbundes befristet betraut worden ist, gebührt ab dem Zeitpunkt, mit dem sie/er bei unbefristeter Bestellung in eine höhere Dienstklasse befördert worden wäre, eine Ausgleichszulage. Die Ausgleichszulage gebührt monatlich in der Höhe der Differenz zwischen

1. dem tatsächlichen Gehalt und dem fiktiven Gehalt und
2. der tatsächlichen Allgemeinen Dienstzulage und der fiktiven Allgemeinen Dienstzulage.

auf die die/der Bedienstete bei Beförderung Anspruch hätte. Bezüglich des Anspruches auf Ausgleichzulage gemäß § 1 und auf Mehrdienstleistungsvergütungen ist die/der Bedienstete so zu behandeln, als ob sie/er befördert worden wäre.

(2) Wird die/der Bedienstete nach Umwandlung der befristeten Betrauung mit der Funktion in einem unbefristete Bestellung befördert, so ist ihr/sein Vorrückungstermin in der neuen Dienstklasse mit dem Tag festzusetzen, der sich ergibt, wenn sie/er bei unbefristeter Bestellung in eine höhere Dienstklasse befördert worden wäre.

2. Abschnitt

Ausgleichszulage für Bedienstete der Schemata II K und IV K

§ 6. Der/dem Bediensteten des Schemas II K oder IV K, die/der in einem unbefristeten Dienstverhältnis steht und mit der Funktion der Direktorin/des Direktors des Pflegedienstes einer Krankenanstalt oder eines Pflegeheimes, der Direktorin/des Direktors einer medizin-technischen Akademie, der Direktorin/des Direktors einer Gesundheits- und Krankenpflegeschule, der Direktorin/des Direktors einer Hebammenakademie oder der Leiterin/des Leiters einer Sonderausbildungseinrichtung befristet betraut worden ist, gebührt ab dem Zeitpunkt, mit dem sie/er bei unbefristeter Bestellung in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt bzw. in eine mit einer höheren Chargenzulage verbundene Bedienstetengruppe überreicht worden wäre, eine monatliche Ausgleichzulage.

§ 7. Die Ausgleichszulage gemäß § 6 gebührt in der Höhe der Differenz zwischen

1. dem tatsächlichen Gehalt und dem fiktiven Gehalt und
2. der tatsächlichen Chargenzulage und der fiktiven Chargenzulage,

auf die die/der Bedienstete bei Überstellung bzw. Überreihung in die der Bewertung des Dienstpostens entsprechende Verwendungsgruppe bzw. Bedienstetengruppe Anspruch hätte.

3. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8. (1) Die Ausgleichzulage gemäß § 1 und der gemäß § 5 Abs. 1 Z 1 und § 7 Z 1 gebührende Teil der Ausgleichzulage gelten als Bestandteil des Gehaltes.

(2) Die Ausgleichszulage gemäß § 3 und die Sonderausgleichszulage gemäß § 4 gelten als ruhegenußfähige Zulage.

(3) Der gemäß § 5 Abs. 1 Z 2 gebührende Teil der Ausgleichszulage gilt als Bestandteil der Allgemeinen Dienstzulage.

(4) Der gemäß § 7 Z 2 gebührende Teil der Ausgleichzulage gilt als Bestandteil der Chargenzulage.

§ 9. (1) Mehrdienstleistungsvergütungen, die der/dem Bediensteten gebühren, die/der Anspruch auf Ausgleichzulage gemäß § 2 Abs. 2 hat, sind nach der Dienstklasse zu bemessen, mit der der Dienstposten bewertet ist.

(2) Mehrdienstleistungsvergütungen, die der/dem Bediensteten gebühren, die/der Anspruch auf Ausgleichzulage gemäß § 6 hat, sind nach der Verwendungsgruppe zu bemessen, mit der der Dienstposten bewertet ist.

4. Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 10. Diese Regelung tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluß des Gemeinderates vom 28. Mai 1997, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25/1997, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. Dezember 1997, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 4/1998, außer Kraft.

Der Vorsitzende:
Rudolf Hundstorfer

*

(MA 1 – 200/98.)

Beschluß des Stadtsenats vom 1. Juni 1999, Pr.Z. 279/99-M01

Änderung der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994

Artikel I

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird wie folgt geändert:

1. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3, lautet der Einleitungssatz bezüglich der in Z 2 angeführten Beamtengruppen wie folgt:
„bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zwanzig-jährige Dienstzeit bei der Stadt Wien;“
2. Im Schema I, Verwendungsgruppe 3, wird bei den genannten Abschnitten unter Einhaltung der numerischen Reihenfolge jeweils als Z 2 eingefügt:
 - a) im Abschnitt A:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt A“
 - b) im Abschnitt B:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt B“
 - c) im Abschnitt C:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt C“
 - d) im Abschnitt D:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt D“
 - e) im Abschnitt E:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt E“
 - f) im Abschnitt F:
„2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt F“

Artikel II

Artikel I tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 – 135/99.)

Beschluß des Stadtsenates vom 1. Juni 1999, Pr.Z. 282/99-M01

Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien; Änderung

Artikel I

Die Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien (Regelung der Gebühren bei Dienstreisen, Dienstzulagen und Versetzungen), Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 51/1981, zuletzt geändert durch den Beschluß des Stadtsenates vom 24. September 1998, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 42/1998, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 lautet wie folgt:
„(1) Die Bediensteten werden in folgende Gebührenstufen eingereiht:
I. im Schema I (III)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
4 und 3	1	1
3A	1 17	1 2a
3P und 2	1 16	1 2a
1	1 13	1 2a

2. im Schema II (IV)

Verwendungsgruppe(n)	Dienstklasse(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
E und E1	III	1	I
D und D1	III	1 16	1 2a
C	III	1 13	1 2a
	IV	3	2a
	V	2	2a
B	III	1 7	1 2a
	VI	1	2a
	VII	6	2b
		1 7	2b 3
A	III	1 13	2a 2b
	VII	1 7	2b 3
		VIII und IX	1

3. im Schema IIK (IVK)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
K6	1 17	1 2a
K5, K4 und K3	1 13	1 2a
K2 und K1	1 8	1 2a
	18	2b

4. im Schema IIL (IVL)

Verwendungsgruppe(n)	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
L3	1 12	1 2a
L2b1 und LK	1 8	1 2a
L2a1 und L2a2 ohne Leiterzulage	1 6	1 2a
L2a1 und L2a2 mit Leiterzulage	1 12	2a 2b
L1 ohne Leiterzulage	1 14	2a 2b
L1 mit Leiterzulage	1 19	2b 3"

2. Dem § 3 Abs. 1 wird folgende Z 5 angefügt:

„5. im Schema UVS

Gehaltsgruppen	ab der Gehaltsstufe	in die Gebührenstufe
I	1	2b
	8	3
II und III	1	3"

Artikel II

Es treten in Kraft:

Art. I Z 1 mit 1. Jänner 1999,

Art. I Z 2 mit 1. September 1999.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

*

(MA 1 - 322/98.)

Beschuß des Stadtsenates vom 1. Juni 1999, Pr.Z. 280/99-M01

Änderung der Amtstitelverordnung**Artikel I**

Die Amtstitelverordnung, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 25/1988, zuletzt geändert durch die Verordnung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 43/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im Einleitungssatz wird der Ausdruck „§ 47 der Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967“ durch den Ausdruck „§ 64 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56“ ersetzt.
2. In § 1 Z 2 wird der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18/1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55“ ersetzt.
3. In § 2 entfällt der Amtstitel für den Leiter/die Leiterin der MA 60.
4. § 4 entfällt.
5. In der Anlage zu § 1 Z 1 wird in der Spalte „Beamtengruppen“ der Ausdruck „Verwendungsgruppe C und D“ durch den Ausdruck „Verwendungsgruppe C“ ersetzt.
6. In der Anlage zu § 1 Z 1 entfallen
 - a) bei den Beamtengruppen der Verwendungsgruppe A die Amtstitel in den Dienstklassen III bis VI,
 - b) bei den Beamtengruppen der Verwendungsgruppe B die Amtstitel in den Dienstklassen III bis V,
 - c) bei den Beamtengruppen der Verwendungsgruppe C die Amtstitel in der Dienstklasse III.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dr. Michael Häupl

(MA 48/V 3 - 42/99.)

MAGISTRAT DER STADT WIEN
Magistratsabteilung 48
A-1050 Wien, Einsiedlergasse 2
Telefon (01) 588 17-0**Öffentliche Ausschreibung****Öffentliche Ausschreibung der Lieferung von 10 000 Stück Ersatzräder und 5 000 Stück Lenkgabeln für Müllgefäße nach 1200 Wien, Traisengasse 8.**

Es sind keine Teilleistungen zulässig.

Die Angebotsunterlagen liegen in der MA 48, 1050 Wien, Einsiedlergasse 2, Erdgeschoß, Zimmer 31, von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr zur öffentlichen Einsichtnahme auf bzw. sind zum Preis von 43,20 ATS (das entspricht 3,14 €) käuflich erhältlich oder werden auf Ersuchen gegen Kostensatz per Nachnahme auf dem Postweg übermittelt, Telefon (01) 588 17-961 23 DW.

Die Angebotsunterlagen sind auch in der MA 6 - Stadthauptkasse, Drucksortenstelle, Rathaus, Stiege 7, Hoehparterre, in der Zeit von 7.30 bis 15.00 Uhr erhältlich.

Auskünfte werden unter der Telefonnummer (01) 588 17-960 61 erteilt. Angebotsabgabe bis spätestens Mittwoch, den 25. August 1999, um 14.00 Uhr in der MA 48, 1050 Wien, Einsiedlergasse 2, 3. Stock, Zimmer 115. Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag, der mit der Aufschrift der zu vergebenden Leistungen, der Aktenzahl und des Abgabetermines zu versehen ist, abzugeben.

Angebotseröffnung am Mittwoch, dem 25. August 1999, um 14.00 Uhr in der MA 48, 1050 Wien, Einsiedlergasse 2, 3. Stock, Zimmer 114.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.